

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU WERTSICHERUNGSKLAUSEN:

Erwähnung einer Indexklausel im Vertrag

Eine Wertsicherung muss in Form einer Wertsicherungsklausel vertraglich vereinbart werden. Nur wenn eine Wertsicherungsklausel zum Vertragsbestandteil wird, sind die entsprechenden Vertragspartner berechtigt, die der Wertsicherung unterliegenden Geld- bzw Vermögensleistungen der Indexentwicklung anzupassen.

Auch wenn Wertsicherungsklauseln gerade in längerfristigen Verträgen heute zu einem fixen Vertragsbestandteil geworden sind, werden sie von der Rechtsprechung nicht als bestimmendes oder wesentliches Vertragsmerkmal anerkannt. Das Fehlen von Wertsicherungsklauseln hat dementsprechend keine Nichtigkeit des Vertrages zur Folge, andererseits können Vermögensleistungen mangels Wertsicherungsklausel auch nicht entsprechend der inflationären Entwicklung angepasst werden.

Nachfolgeindex

Jeder Index wird in gewissen Zeitabständen einer Indexrevision unterzogen (meistens alle 5 Jahre). Indexrevisionen dienen der Aktualisierung der Indizes im Hinblick auf ihre jeweilige, zu Grunde liegende Verbraucher-, Kosten- und Gewichtungsstruktur. Fast immer geht die Überarbeitung des Warenkorbs mit der Einführung eines neuen Basisjahres einher, und eine neue Indexreihe entsteht (zB „VPI 2020“). Diese dient nun zur Berechnung der aktuellen Inflationsraten. Die alte Basisreihe (zB „VPI 2015“) wird verkettet weitergerechnet, so dass Wertanpassungen auch über längere Zeiträume durchgeführt werden können. Der revidierte Index ersetzt den vorherigen.

Wird ein Index nicht mehr berechnet und publiziert, fällt damit auch der Maßstab für die Wertsicherung weg, weshalb es zu Rechtsstreitigkeiten kommen könnte. Auch für diesen Fall wäre es empfehlenswert, nicht auf den oben genannten Passus in der Wertsicherungsklausel zu verzichten, da er die grundsätzliche Verfahrensvorschrift für solche Fälle festschreibt.

Der Passus "... bzw den an seine Stelle tretenden Index" soll Probleme vermeiden, die dadurch auftreten können, dass ein Index entweder durch einen Nachfolgeindex ersetzt oder überhaupt nicht mehr berechnet und publiziert wird.

Festlegung der Ausgangsbasis

Bei der Festlegung der Indexzahl, die als Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung dient, muss berücksichtigt werden, dass ein letzt veröffentlichter Indexwert solange vorläufig und damit korrigierbar ist, bis der Indexwert für den nächsten Monat bekannt gegeben wird. Das ist auch der Grund, warum bei der Anwendung von Wertsicherungsklauseln Formulierungen vermieden werden sollten wie "Ausgangsbasis ist die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl" oder "der Berechnung ist der am Zahlungstag zuletzt verlautbarte Index zu Grunde zu legen".

Unsicherheiten können sich durch solche Formulierungen deshalb ergeben, weil nicht fest steht, ob die vorläufige oder endgültige Indexzahl als Ausgangspunkt für die Wertsicherung dient. Weicht nämlich der vorläufige vom endgültigen Wert ab, verändert sich damit auch die Indexspanne bzw der Valorisierungsbetrag, weshalb es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern kommen könnte.

Anpassung - laufend oder Schwellenwert

Für eine exakte und möglichst problemlose Handhabung einer Wertsicherungsklausel ist die Klärung der Frage notwendig, welche Indexveränderungen zu einer Aufwertung (oder Abwertung) des wertgesicherten Betrages führen sollen.

Grundsätzlich sind zwei Berechnungsmöglichkeiten zu unterscheiden: Einerseits die laufende, also monatliche Anpassung des Betrages an den Index, andererseits die

Neufestsetzung des Betrages nach Überschreiten einer bestimmten prozentuellen Warte- bzw Mindestgrenze.

Wenn die Vertragsparteien vereinbaren, dass jede Änderung der Indexzahl zu einer entsprechenden Änderung der Forderungshöhe zu führen hat, so kommt es selbst bei geringfügigen Indexausschlägen zu einer Neufestsetzung des ursprünglichen Betrages in kurzen, meist monatlichen Intervallen.

Bei der Festlegung einer sich wiederholenden (revolvierenden) prozentuellen Wartegrenze hingegen, bleibt die ursprünglich vereinbarte Geldleistung bzw bleiben die jeweils valorisierten Beträge während einer längeren Zeitdauer gleich, so dass Gläubiger und Schuldner für eine gewisse Zeitspanne im Voraus mit bestimmten Beträgen rechnen können. Wenn der Index die festgesetzte Schwelle erreicht bzw überschreitet, tritt ab diesem Zeitpunkt die vereinbarte Erhöhung des Forderungsbetrages ein. Gleichzeitig verschiebt sich die Ausgangsbasis, dh jene Indexzahl, die eine Änderung bewirkt hat, stellt nunmehr die neue Basis für den Schwankungsbereich nach oben und nach unten dar. In der nächsten Phase ist somit von diesem Index und von der neu festgesetzten Forderungshöhe auszugehen.

Aus praktischen Gründen ist der Schwankungsklausel mit revolvierendem Charakter der Vorzug zu geben.

Angabe der Schwellenwerte

Die Angabe der Schwellenwerte erfolgt üblicherweise in Prozent. Wird der Schwankungsbereich trotzdem in Indexpunkten angegeben, so muss bedacht werden, dass bei steigenden Indexzahlen, der Wert von beispielsweise 10 Indexpunkten um so rascher sinkt, je höher die Indexreihe punktemäßig verläuft.

10 Indexpunkte im Jahre 1978 entsprechen einer 10%igen Steigerung des VPI 76, während 10 Indexpunkte im Jahre 1998 des VPI 76 nur mehr einer Steigerung von 5,3% entspricht. Dieser Umstand, der vor allem bei langfristig vereinbarten Wertsicherungsklauseln zum Tragen kommt, sollte bei der Angabe der Schwankungsbreite in Indexpunkten berücksichtigt werden.

Rundungsvorschriften

Indexwerte werden auf eine Dezimalstelle genau auf- bzw abgerundet publiziert, wobei die Regel gilt, dass eine bereits aufgerundete Zahl nicht mehr weiter zur Rundung herangezogen werden darf. Entsprechend dieser Rundungsvorschrift werden auch die Veränderungsraten nur auf eine Dezimale gerundet zur weiteren Valorisierung herangezogen. Der Grund für diese Vorgangsweise liegt darin, dass ein Quotient nicht genauer sein kann als Dividend und Divisor.

Quelle: Statistik Austria

Monats- oder Jahresdurchschnittswerte

Bei Wertsicherungen auf der Basis von Jahresdurchschnittswerten oder auch anderen Durchschnitten aus mehreren Monatswerten kann es erfahrungsgemäß zu Interpretationsschwierigkeiten kommen. Daher wird die Verwendung von Durchschnitten von Statistik Austria nicht empfohlen.

Es sollte jedenfalls immer klar ersichtlich sein, welcher Durchschnitt für die Berechnung herangezogen werden soll. So ist zum Beispiel unklar, welcher Jahreswert bei einem Vertragsabschluss im Jänner gemeint ist, der des laufenden oder der des vergangenen Jahres.

Quelle: Statistik Austria

Wertsicherung und Euroumstellung

Grundsätzlich führt die Euro-Umstellung zu keinen Veränderungen in Hinblick auf die eigentliche Wertsicherungsberechnung. Zur Umrechnung der wertgesicherten Beträge siehe die "kleine Euro-Verordnung" (EG 1103/97).